



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 18/2014

Berlin, 16. Oktober 2014

1. HANDELSCHUTZMASSNAHMEN

1.1. Offenmaschige Gewebe aus Glasfasern aus Indien - teilweise Interimsüberprüfung eingeleitet

1.2. Aluminiumfolie aus Armenien, Brasilien und China - Auslaufüberprüfung und Auslaufen von Maßnahmen

1.3. Aluminiumfolie aus Russland - Kommission leitet Antidumpinguntersuchung ein

AVE-Rundschreiben 18/2014

1. HANDELSCHUTZMASSNAHMEN

1.1. Offenmaschige Gewebe aus Glasfasern aus Indien - teilweise Interimsüberprüfung eingeleitet

Derzeit gelten Antidumpingzölle in Höhe von 62,9 % auf den Import von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit Ursprung in Indien, genauer gesagt: auf offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, die unter die KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden. Ursprünglich wurde die Maßnahme auf Importe aus China verhängt. Am 11. April 2013 wurde sie jedoch infolge einer Umgehungsuntersuchung auf Indien ausgeweitet.

Die Kommission erhielt nun einen Antrag der Firma Pyrotek India Pvt. Ltd. auf Durchführung einer teilweisen Interimsüberprüfung zur Feststellung, ob die Firma von den Zöllen zu befreien ist. Die Argumentation lautet, sie sei ein echter Hersteller des Produkts, habe seit Beginn der Umgehungsuntersuchung exportiert und stehe nicht in Verbindung mit den von den Maßnahmen betroffenen Herstellern. Die Untersuchung sollte bis zum 23. Dezember 2015 abgeschlossen sein.

Stuart Newman

1.2. Aluminiumfolie aus Armenien, Brasilien und China - Auslaufüberprüfung und Auslaufen von Maßnahmen

[↑ TOP](#)

Mit Ratsverordnung 925/2009, gültig seit dem 7. Oktober 2009, wurden auf Importe von Aluminiumfolien Antidumpingzölle verhängt (Aluminiumfolie mit einer Dicke von 0,008 bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, nicht weiterbearbeitet, in Rollen mit einer Breite von mehr als 650 mm und mit einem Stückgewicht von über 10 kg, mit Ursprung in Armenien, Brasilien und China).

Auf Antrag von EU-Herstellern hat die Kommission eine Überprüfung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber Importen aus Brasilien und China eingeleitet. Die Überprüfung wird im Laufe der nächsten fünfzehn Monate durchgeführt und ist bis zum 4. Januar 2016 abzuschließen. Während des Überprüfungszeitraums bleiben die derzeit geltenden Zölle auf Importe aus Brasilien und China in Kraft. Sollte die Überprüfung zum Ergebnis

AVE-Rundschreiben 18/2014

kommen, dass die Maßnahme fortzusetzen ist, gelten die Zölle in gleicher Höhe und für die gleiche Produktpalette weiter. Es ist davon auszugehen, dass sie weitere fünf Jahre in Kraft bleiben werden (maximal zulässiger Zeitraum), ein kürzerer Zeitraum ist jedoch möglich.

Die Zölle auf Importe aus Armenien sind nun abgelaufen und somit nicht Gegenstand der Überprüfung.

Mitglieder, die sich als unabhängige Einführer an der Überprüfung beteiligen möchten, sollten das beigefügte Formular ausfüllen und es bis zum 19. Oktober 2014 an unten stehende Adresse der Kommission senden. Die gleiche Frist gilt für alle Mitglieder, die als "interessierte Parteien" an der Untersuchung teilnehmen möchten, um sachdienliche Informationen liefern zu können. Auch können unsere Mitglieder eine Anhörung bei der untersuchenden Kommissionsdienststelle bzw. dem Anhörungsbeauftragten der Kommission zu Fragen bezüglich der Anfangsphase der Untersuchung beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich bis zum 19. Oktober 2014 einzureichen und zu begründen.

European Commission
Directorate-General for Trade
Directorate H
Office: CHAR 04/039
1049 Bruxelles
BELGIQUE
E-mail:

TRADE-ALUFOIL-R607-DUMPING@ec.europa.eu

[Mitglieder, die von dieser Untersuchung möglicherweise betroffen sind, werden gebeten, den Unterzeichner darüber zu informieren.](#)

[Stuart Newman](#)

1.3. Aluminiumfolie aus Russland - Kommission leitet Antidumpinguntersuchung ein

[↑ TOP](#)

Am 8. Oktober hat die Kommission eine Antidumpinguntersuchung gegenüber Importen von Aluminiumfolie (konkret: Aluminiumfolie mit einer Dicke von 0,008 bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, nicht weiterbearbeitet, in Rollen mit einer Breite von mehr als 650 mm und mit einem Stückgewicht von über 10 kg, mit Ursprung in Russland, derzeit eingereicht unter

AVE-Rundschreiben 18/2014

KN Code ex 7607 11 19) eingeleitet.

Die Untersuchung wird über einen Zeitraum von 15 Monaten durchgeführt. Endgültige Zölle sind gegebenenfalls vor Ablauf der Frist am 8. Januar 2016 zu verhängen. Jedoch können vorläufige Zölle bis zum 8. Juli 2015 verhängt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kommission einige EU-Importeure beispielhaft auswählen und deren Daten auswerten wird, um festzustellen, ob Maßnahmen zu verhängen sind. Sollte sich eines unserer Mitglieder als ein solches Unternehmen zur Verfügung stellen wollen, ist das beigefügte Formular auszufüllen und bis zum 23. Oktober 2014 an unten stehende Adresse der Kommission zu senden. Die gleiche Frist gilt für alle Mitglieder, die als "interessierte Parteien" an der Untersuchung teilnehmen möchten, um sachdienliche Informationen liefern zu können. Und auch hier können unsere Mitglieder einen Antrag auf Anhörung zu Fragen bezüglich des Anfangsstadiums der Untersuchung bei der untersuchenden Kommissionsdienststelle bzw. beim Anhörungsbeauftragten stellen. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen bis zum 19. Oktober 2014 einzureichen.

European Commission
Directorate-General for Trade
Directorate H
Office: CHAR 04/039
1049 Bruxelles
BELGIQUE
E-mail:

TRADE-ALUFOIL-AD610-DUMPING@ec.europa.eu

[Mitglieder, die von dieser Untersuchung möglicherweise betroffen sind, werden gebeten, den Unterzeichner darüber in Kenntnis zu setzen.](#)

[Stuart Newman](#)